

RS OGH 1979/6/27 6Ob659/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1979

Norm

ZPO §15 Abs2

ZPO §190 A

ZPO §192 B1

Rechtssatz

Ist der Anfechtungsgegenstand nicht bloß die Ablehnung einer beantragten oder von amtswegen angeordneten Verfahrensunterbrechung und damit eine nach §§ 187 bis 191 ZPO in das richterliche Ermessen gelegte Maßnahme der Prozeßleitung, sondern auch die beschlußmäßige Ausschaltung eines Streitgenossen einer nach Meinung des Beklagten einheitlichen Streitpartei und damit ein angeblicher Verstoß gegen die zwingende Vorschrift des § 15 Abs 2 ZPO, dann ist die beschlußmäßige Ausschaltung des Streitgenossen jedenfalls anfechtbar.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 659/79
Entscheidungstext OGH 27.06.1979 6 Ob 659/79
Veröff: SZ 52/107

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0035428

Dokumentnummer

JJR_19790627_OGH0002_0060OB00659_7900000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at